

„Vertrauenskrise der Justiz“

Justizkritik im späten Kaiserreich und in der Weimarer Republik

Daniel Siemens

I. Einführung

Kann ich der Justiz vertrauen? Mit dieser klassischen Frage hat sich vor einigen Jahren der ehemalige Präsident des Bundesgerichtshofs Günter Hirsch in einem Vortrag auseinandergesetzt. Seine spontane erste Antwort war die verblüffte Gegenfrage „Ja, was denn sonst? Wenn eine Institution Vertrauen verdient, dann doch wohl die Justiz.“¹

Ein Blick in die Geschichte des deutschsprachigen Raums der letzten 150 Jahre zeigt, dass dieser normative Anspruch von der Richterschaft zwar immer wieder erhoben wurde und gewissermaßen ein zentrales Element des richterlichen Selbstverständnisses beschreibt, allerdings insbesondere in den ersten Jahrzehnten des zwanzigsten Jahrhunderts auf mehr oder weniger starke Kritik stieß. Darum soll es im folgenden Beitrag gehen, der bewusst als diachron angelegter Überblick angelegt ist. Er wertet die einschlägige Fachliteratur aus und stützt sich partiell auf bereits andernorts publizierte Arbeiten des Verfassers. Er erhebt ausdrücklich nicht den Anspruch, das seinerzeit unter dem Schlagwort der „Vertrauenskrise“ subsumierte Phänomen der Justizkritik im Detail zu analysieren, sondern begnügt sich damit – angelehnt an die ursprüngliche Vortragsform – Schlaglichter auf Episoden und Probleme zu werfen, in der Hoffnung, dass diese zum besseren Verständnis des Gesamtkomplexes beitragen.

Die folgenden Überlegungen sind in fünf Abschnitte gegliedert. Zunächst analysiere ich einleitend zentrale Merkmale der Justizkritik, wie sie sich in Deutschland zwischen 1848 und damit dem Ende der starken Zensurauflagen, die auf die Karlsbader Beschlüsse von 1819 zurückgingen, bis zum Ersten Weltkrieg entwickelte. In einem zweiten Abschnitt steht die Revolution von 1918/19 und ihre Bedeutung für das Strafrecht im Mittelpunkt, wobei ich

¹ Hirsch, in: Sonntag (Hrsg.), Vertrauen. Sammelband der Vorträge des Studium Generale der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg im Wintersemester 2009/2010, 2011, S. 41.

exemplarisch zwei konträre Positionen skizzieren werde. In einem kurzen dritten Abschnitt spreche ich über die Ambivalenz des damaligen Schlagwortes von der „Klassenjustiz“. Daran schließen sich als Viertes Ausführungen zur Debatte um eine „Vertrauenskrise der Justiz“ in der zweiten Hälfte der Weimar Republik an, die maßgeblich von engagierten Journalisten und Rechtsanwälten vorangetrieben wurde. Ein fünfter bilanzierender Abschnitt fasst die Ergebnisse zusammen und ordnet die historische Analyse vor dem Hintergrund gegenwärtiger Entwicklungen ein.

II. Justizkritik im Kaiserreich: Von Erfahrungsräumen und Erwartungshorizonten (Reinhart Koselleck)

Eine Grundvoraussetzung für jede Form politisch relevanter Justizkritik ist die Öffentlichkeit des Strafverfahrens sowie die Freiheit, in den Massenmedien von den entsprechenden Verfahren unabhängig zu berichten. In Deutschland des 19. Jahrhunderts war dies eigentlich erst seit der Revolution von 1848 gegeben – selbst wenn bereits einige Jahre zuvor, 1842, der Hochverratsprozess gegen den Königsberger Arzt Johann Jacoby zu einem viel diskutierten Thema im Deutschen Bund wurde. Ein einschneidendes Ereignis, jedenfalls für die Genese einer modernen Justizkritik, war dann der sogenannte Kölner Kommunistenprozess von 1852, in dem sich Mitglieder des Bundes der Kommunisten vor dem Kölner Geschworenengericht wegen revolutionären Umtriebs und Hochverrats verantworten mussten. Nicht zuletzt weil der Charakter eines politischen Schauprozesses klar erkennbar war – der preußische König Friedrich Wilhelm IV hatte persönlich angeordnet, „das ersehnte Schauspiel eines aufgedeckten und (vor allem) bestraften Komplotts“ zu geben –, berichteten auch bürgerlich-liberale Zeitungen ungewöhnlich kritisch über diese Form politischer Justiz.² Zugleich ist festzuhalten, dass die Presseberichterstattung in Deutschland bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts ganz überwiegend herrschaftskonform blieb.³ Der „Law and Order“-Dialog mit der breiteren Öffentlichkeit war damit keinesfalls ein deutsches Spezifikum, sondern auch für andere europäische Länder sowie auch für China und Japan in dieser Zeit typisch. Dies verweist nicht zuletzt darauf, dass die Entwicklung einer modernen Justizkritik nicht vom Auf-

² *Livingstone*, in: *The Cologne Communist trial. Revelations concerning the Communist trial in Cologne*, by Karl Marx, *Heroes of the Exile*, by Karl Marx and Frederick Engels, together with other writings by Marx and Engels on the Cologne trial. Translated with an introduction and notes by Rodney Livingstone, 1971, Introduction; *Bittel*, *Der Kommunistenprozeß zu Köln 1852 im Spiegel der zeitgenössischen Presse*, 1955.

³ *Müller*, *Auf der Suche nach dem Täter. Die öffentliche Dramatisierung von Verbrechen im Berlin des Kaiserreichs*, 2005, m.w.N.

kommen der finanziell unabhängigen „Massenpresse“ zu trennen ist, die sich herrschaftskritische Berichterstattung auch ökonomisch erlauben konnte.⁴

In politischer Hinsicht waren die Fronten im Kaiserreich klar abgesteckt. Auf der einen Seite stand der monarchische Staat, der die Strafgewalt (Rechtsprechung wie materielles Recht) fest in der Hand behielt, um sie im Bedarfsfall gegen Andersdenkende einzusetzen. Die verbeamteten Richter waren sich dieses Auftrags sehr bewusst und teilten vielfach die Auffassung, dass sie zu Verteidigern der öffentlichen Ordnung, von Anstand und Moral berufen seien. Auf der anderen Seite sammelten sich die Kräfte, die für politische und gesellschaftliche Veränderungen eintraten und ihre Kritik an der deutschen Monarchie exemplarisch an der Arbeit der deutschen Justiz festmachten, die sie als willfähiges Instrument der politischen Macht ansahen.⁵

Von der extremen Linken abgesehen, teilten beide Lager jedoch die Überzeugung, dass Rechtsstaatlichkeit als Prinzip und als angewandte Praxis ein hohes Gut war – umstritten war nur die Frage, wie Rechtsstaatlichkeit in einer zunehmend moderneren, partizipatorischen und sozial durchlässiger werdenden Gesellschaft realisiert werden konnte. Ein schlagendes Beispiel für diese dominierende Tendenz war die Justizkritik, die der 1893 gegründete Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens (CV) an antisemitisch grundierten Urteilen deutscher Gerichte übte. Wie Christoph Jahr und andere gezeigt haben, richtete sich die Kritik des CV stets gegen konkrete Urteile, niemals aber gegen die Justiz als solche. Beklagt wurden vermeintliche Fehler und Unzulänglichkeiten – aber stets vor dem Ideal einer tatsächlich unparteiischen, an die Buchstaben der Gesetze gebundenen Justiz, die der Centralverein nicht nur für wünschenswert, sondern auch für realisierbar hielt.⁶

Auf diesen Idealismus, der der Justizkritik im Kaiserreich ganz überwiegend zu Grunde lag, aber auch für die späteren Debatten in der Weimarer Republik wichtig blieb, hat Uwe Wilhelm in seiner grundlegenden Habilitationsschrift aus dem Jahr 2006 nachdrücklich hingewiesen. Gerade im internationalen Vergleich zeichnete sich das deutsche Kaiserreich durch ein hohes Maß an Rechtsstaatlichkeit aus. Justizkritik war daher gewissermaßen das notwendige Korrektiv zu einem standesbewussten, mit hohem Sozialpres-

⁴ *Siemens*, in: Johansen/Knepper (Hrsg.), *The Oxford Handbook of the History of Crime and Criminal Justice*, 2016, S. 555 ff.

⁵ Instruktiv hierzu *Joseph*, in: ders. (Hrsg.), *Rechtsstaat und Klassenjustiz. Texte aus der sozialdemokratischen „Neuen Zeit“ 1883–1914*, 1996, S. 359 ff.

⁶ *Jahr*, *Antisemitismus vor Gericht. Debatten über juristische Ahndung judenfeindlicher Agitation in Deutschland (1879–1960)*, 2011; *Steinitz*, *Der Kampf jüdischer Anwälte gegen Antisemitismus. Die strafrechtliche Rechtsschutzarbeit des Centralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens (1893–1933)*, 2008; zum Gesamtkomplex *Hecht*, *Deutsche Juden und Antisemitismus in der Weimarer Republik*, 2003.

tige ausgestatteten Berufsstand, der sich selbst eine tragende Rolle im Staat zuschrieb. Die deutsche Richterschaft trug selbst entscheidend zu den hohen Erwartungen bei, die die Bevölkerung an eine „gerechte“ Justiz hatte.⁷

Diese „beträchtliche Fallhöhe“ (Wilhelm) wurde spätestens dann zum Problem, als nach dem Ende des Ersten Weltkriegs die tiefen politischen und sozialen Spaltungen in der deutschen Gesellschaft offen zutage traten und auch symbolisch nicht mehr überbrückt werden konnten. Die Polarisierung der Jahre 1918–1933 stürzte die deutschen Richter in eine tiefe Verwirrung, nicht nur, weil angesichts der scharfen innenpolitischen Auseinandersetzungen ihr Selbst- und Fremdbild zunehmend auseinanderfielen, sondern auch, weil die Justiz nun selbst zum Gegenstand der politischen Debatte wurde.

III. Die Revolution von 1918/19 und die Justiz

Ich möchte diesen Abschnitt mit dem Schlusssatz aus der bereits erwähnten Arbeit von Uwe Wilhelm beginnen. Er lautet: „Die distanzierte, ja offen feindselige Haltung vieler Richter gegenüber der Republik und ihren Anhängern war, wie so vieles andere auch, in erster Linie das Ergebnis der durch den Ersten Weltkrieg und seine Folgen bewirkten Radikalisierung.“⁸ Erst die Revolution, so Wilhelms Annahme, habe dazu geführt, dass es nicht zu einer Modernisierung der Justiz im liberalen Sinne gekommen sei, sondern zu einer verstärkten Polarisierung. Abgesehen davon, dass bei Wilhelm offenbleibt, ob nicht auch eine Art radikale Modernisierung der Justiz als Folge der Revolution möglich gewesen wäre, erscheint auch die von Wilhelm behauptete Kausalität zweifelhaft. Die Novemberrevolution gehörte gewissermaßen noch zum Ersten Weltkrieg und ist, da ist sich die historische Forschung einig, von den vorangegangenen vier langen Jahren zunehmender Desillusionierung, Erschöpfung und Hunger nicht zu trennen. Die Radikalisierung war also keineswegs auf die wenigen Tage der Revolution beschränkt, sondern ein längerer Prozess, der dann 1918/19 politisch wirksam wurde.⁹

⁷ Wilhelm, *Das deutsche Kaiserreich und seine Justiz. Justizkritik – politische Rechtsprechung – Justizpolitik*, 2010, S. 636.

⁸ Wilhelm (Fn. 7), S. 646.

⁹ Vgl. pars pro toto Leonhard, *Die Büchse der Pandora. Geschichte des Ersten Weltkriegs*, 2014. Aus Anlass des 100jährigen Jubiläums der Novemberrevolution ist eine Fülle neuer Literatur erschienen, die nicht selten im Gegensatz zu früheren Ansichten die Bedeutung der Revolution als Meilenstein der deutschen Demokratiegeschichte würdigen. Siehe etwa Gerwarth, *Die größte aller Revolutionen: November 1918 und der Aufbruch in eine neue Zeit*, 2018; Förster, 1919. Ein Kontinent erfindet sich neu, 2018. Dagegen die destruktiven Potentiale hervorhebend Jones, *Am Anfang war Gewalt. Die deutsche Revolution 1918/19 und der Beginn der Weimarer Republik*, 2017.

Hier ist nicht der Ort, um im Detail auf diesen und andere Aspekte der Novemberrevolution einzugehen. Ich werde mich im Folgenden auf die Bedeutung der Revolution für die Justiz beschränken. Hier ist zunächst festzuhalten, dass die Novemberrevolution – ähnlich wie 1848/49 – nicht zuletzt auch ein Kommunikationsereignis war. Nach dem Burgfrieden der Vorjahre konnte nun die allgemeine Unzufriedenheit mit der verheerenden Situation und die Abrechnung mit den wahren oder auch nur vermeintlich Schuldigen beginnen. Vor diesem Hintergrund kann kaum überraschen, dass nun auch die Justiz als Herrschaftsinstrument des untergegangenen Staates stärker in die politische Auseinandersetzung einbezogen wurde. Die zeitgenössischen Stimmen lassen sich grob in zwei Lager trennen. Auf der einen Seite standen diejenigen, die die Novemberrevolution zum Anlass nahmen, grundlegende Veränderungen in der Justiz einzufordern, um sie gewissermaßen den neuen bzw. den erst noch zu realisierenden Verhältnissen anzupassen. Auf der anderen Seite fanden sich diejenigen, die gerade vor dieser Entwicklung warnen, interessanterweise mit dem Argument, dass eine zunehmende Politisierung der Justiz drohe – um jedoch gleich darauf einer noch stärkeren Politisierung der Justiz das Wort zu reden. Für beide Lager möchte ich jeweils ein Beispiel bringen.

Zu den schärfsten Kritikern der frühen Weimarer Justiz gehörte der Sozialdemokrat Erich Kuttner, von 1921 bis 1933 Abgeordneter für die SPD im Preußischen Landtag.¹⁰ Kuttner war in der Weimarer Republik eine der wichtigsten Stimmen seiner Partei, wenn es um Fragen des Rechts und der Rechtsprechung ging. Geboren 1887 in Berlin in eine bürgerliche deutsch-jüdische Familie, hatte Kuttner drei Jahre lang Rechtswissenschaften an der Berliner Universität sowie in München studiert. Das erste Staatsexamen bestand Kuttner 1908; ein Jahr später begann er das Referendariat am Berliner Kammergericht, das er jedoch bald darauf wegen politischer Differenzen abbrach. Schon zuvor hatte er – gefördert unter anderem von Rudolf Breitscheid – erste journalistische Arbeiten im „Freien Volk“, dem Publikationsorgan der linksliberalen „Demokratischen Vereinigung“, veröffentlicht.

Während viele seiner Parteigenossen seinerzeit trotz der im Kaiserreich erlittenen Ausgrenzungs- und Verfolgungserfahrungen glaubten, dass sich die deutsche Justiz nach 1918 den neuen politischen Verhältnissen anpassen werde und frühere Vorbehalte gegen die Sozialdemokratie rasch ablegen würde, hatte Kuttner kein Vertrauen in den mutmaßlichen guten Willen der deutschen Richter zur weltanschaulichen Neutralität. Dennoch blieb er auch nach 1918 ein bürgerlicher Idealist. Im Preußischen Landtag der Weimarer

¹⁰ Die folgenden Ausführungen zu Kuttner sind erstmals veröffentlicht in *Siemens*, in: Dreyer/Braune (Hrsg.), *Zusammenbruch, Aufbruch, Abbruch? Die Novemberrevolution als Ereignis und Erinnerungsort*, 2018, S. 233 ff.

Republik war Kuttner einer der führenden Köpfe, die sich – ganz ähnlich wie der heute bekanntere Heidelberger Privatdozent Emil Julius Gumbel – eine Aufdeckung der zahlreichen „Fememorde“ der Nachkriegszeit zum Ziel gesetzt hatten.¹¹

Eine erste Bilanz der frühen nachrevolutionären Rechtsprechung zog Kuttner 1921 mit seinem Buch „Warum versagt die Justiz?“, einer einhundertseitigen politischen Kampfschrift gegen die, wie er es sah, skandalösen Auswüchse fortwährender Klassenjustiz gegen die politische Linke in Deutschland. Kuttners Ausführungen zufolge agierte die Justiz inzwischen nicht mehr als verlängerter Arm des alten Obrigkeitsstaates, sondern sei zum aktiven Gegner sozialer und politischer Reformanliegen mutiert.¹² Dies machte Kuttner besonders in zwei Unterkapiteln deutlich, die sich mit der vorrevolutionären und nachrevolutionären Justiz befassten. Trotz der politischen Umwälzungen habe sich der „innere Geist der Gerichte“ nicht geändert.¹³ Lediglich bei der Auswahl der Schöffen konstatierte Kuttner eine gewisse Verbesserung, weil in der Weimarer Republik vermehrt darauf geachtet werde, dass auch bislang übergangene Bevölkerungsgruppen auf den Wahllisten platziert wurden.¹⁴

Trotz dieser eindeutigen Analyse blieben die Reformvorschläge Kuttners erstaunlich zurückhaltend. Eine „Rotjustiz“ – so sein Begriff – lehnte er wie viele andere Sozialdemokraten ab. Stattdessen solle, im Einklang mit dem Görlitzer Programm der SPD vom September 1921, eine „soziale Rechtsauffassung“ an die Stelle der bisherigen „privatrechtlichen“ Rechtsauffassung treten: Zwar dürfe „für die hasserfüllten Feinde unserer republikanischen Verfassung (...) in der republikanischen Justiz keine Stätte sein“, wie er schrieb, doch waren die konkreten Vorschläge, diesen Anspruch auch zu verwirklichen, bescheiden: Die Justizministerien wurden angehalten, den juristischen Nachwuchs sowie neue Staatsanwälte sorgfältig auszuwählen, um mittelfristig „für die Erneuerung des Geistes in unserer Justiz“ Sorge zu tragen. Die Justizausbildung sei zu reformieren. Den Justizministern müsse die Kompetenz zugebilligt werden, die Urteile aller außerordentlichen Gerichte der letzten Jahre zu überprüfen und bei Bedarf Begnadigungen auszusprechen. Die Strafgerichte seien anteilig mit Laienrichtern zu besetzen, und der gesamte Justizapparat weiblichen Bewerberinnen „schleunigst“ zu öffnen.¹⁵

¹¹ Vgl. in diesem Zusammenhang die inzwischen „klassischen“ Schriften von *Gumbel*, *Vier Jahre politischer Mord*, 1922; und *ders.*, *Zwei Jahre Mord*, 1921. Zur Biographie Gumbels siehe *Jansen*, *Emil Julius Gumbel. Porträt eines Zivilisten*, 1991.

¹² *Kuttner*, *Warum versagt die Justiz?*, 1921, S. 20 ff.

¹³ *Kuttner* (Fn. 12), S. 22.

¹⁴ *Kuttner* (Fn. 12), S. 29.

¹⁵ *Kuttner* (Fn. 12), S. 79 f.

Dass all diese Forderungen dazu geeignet gewesen wären, die Realität der Weimarer Justiz im Sinne der Sozialdemokraten zu verändern, steht außer Frage. Ebenso klar scheint jedoch auch, dass es sich dabei um mittel- bis langfristig wirkmächtige Reformziele handelte, die am gegenwärtigen Zustand einer reaktionären Justiz im aktiven Kampf gegen die Republik allenfalls minimal etwas würden ändern können. Bemerkenswert ist weiterhin, dass selbst ein so scharfer Kritiker wie Kuttner das eigentlich Naheliegende nicht einmal formulierte – nämlich den aktiven politischen Eingriff in die Justiz, gestützt auf die Idee der sich in der Revolution artikulierenden Volkssouveränität. Diese spielte in Kuttners Überlegungen durchaus eine wichtige Rolle, jedoch immer nur in Verbindung mit bzw. als Begründung für mittel- bis langfristige Reformvorhaben. Er glaubte gewissermaßen an „Legitimation durch Verfahren“ (Niklas Luhmann), und nicht an Legitimation durch revolutionären Umsturz.¹⁶ Die Novemberrevolution als Grundlage für ein neues demokratisches Recht wird in den Schriften Kuttners allenfalls abstrakt, nie jedoch konkret als Begründung angeführt.

Auf der anderen Seite des politischen Spektrums stand Axel von Freytagh-Loringhoven (1878–1942), seit 1917 Ordinarius für Staats- und Völkerrecht in Breslau. Der aus einer deutsch-baltischen Adelsfamilie stammende Jurist lehnte die Novemberrevolution und das daraus resultierende demokratische Regierungssystem scharf ab. Er betrachtete sich als „auf völkischem Boden stehender Monarchist“, gehörte 1919 dem Vorstand der Breslauer Ortsgruppe des antisemitischen Deutschvölkischen Schutz- und Trutzbundes an und wurde 1924 für die DNVP in den Reichstag gewählt, dem er auch nach 1933 – nun eher nominell – weiter angehörte.¹⁷

Instruktiv für Freytagh-Loringhovens sehr frühe Justizkritik von rechts ist seine Rede „Revolution und Recht“, die er am 14.1.1919 in Breslau hielt und bald darauf auch im Druck verbreiten ließ.¹⁸ Er bestritt darin die Legitimität der Revolution und ihrer Folgen für das Recht, unter anderem mit legalistischen Begründungen. So sei die Abdankungsurkunde des Kaisers nicht von einem Minister gegengezeichnet worden und damit rechtlich unwirksam – ein durchsichtiger, im Januar 1919 allerdings noch nicht ganz aussichtsloser Versuch, die Tür für eine Rückkehr Wilhelm II. offen zu hal-

¹⁶ Luhmann, *Legitimation durch Verfahren*, 1969.

¹⁷ Zur Biographie Freytagh-Loringhovens siehe *Stolleis*, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, S. 161 ff.; sowie den Nachruf in: *Der Ost-Express* (Berlin), Nr. 258 v. 3.11.1942, online einsehbar über die Presseauschnittsammlung des Hamburgischen Welt-Wirtschafts-Archivs, <http://webopac.hwwa.de/PresseMappe20/PM20.cfm?T=P&q t=135714&CFID=3444961&CFTOKEN=20794576>, Stand: 1.3.2020.

¹⁸ v. *Freytagh-Loringhoven*, *Revolution und Recht*. Rede, gehalten am 14.1.1919 im Friedeberg-Saal zu Breslau (Veröffentlichung der Deutschnationalen Volkspartei: Provinzialverband Schlesien), 1919.

ten.¹⁹ Die Revolution selber sei eine „offenkundige Nachahmung des bolschewistischen Regimes“²⁰ und ein „unzweifelhafter Rechtsbruch“, eine „Anknüpfung an das alte Recht“ habe nicht stattgefunden.²¹ Diese Vorwürfe brachte Freytagh-Loringhoven in einer gewalttätigen und sexualisierten Sprache vor. So seien die Träger der Rechtspflege zwar „nicht grundsätzlich, aber in zahlreichen einzelnen Fällen vergewaltigt“ und Richter „gegen ihren Willen versetzt und abgesetzt worden“.²² Von dem eingeleiteten Übergang von der Monarchie zur Demokratie wollte er denn auch nichts wissen; unter rechtlichen Gesichtspunkten herrsche in der Gegenwart nichts anderes als „revolutionäre Willkürherrschaft“, „Chaos“.²³

Freytagh-Loringhoven formulierte hier bereits einige der zentralen Kritikpunkte, die besonders in der Spätphase der Weimarer Republik die öffentlichen Debatten prägen sollten. Statt von Volkssouveränität und revolutionärem Recht zu reden, prangerte die extreme Rechte auch zehn Jahre später noch die vermeintliche Pöbelherrschaft an, die sich ein allzu dürftiges Mäntelchen des Rechts zugelegt habe. Damit habe sie den wahren Kern des revolutionären Umsturzes verhüllen wollen, nämlich die nackte und durch nichts zu legitimierende Gewalt der Straße, der durch Leidenschaften und Agitation aufgeputschten Menschenmenge.²⁴ Unter dem Pseudonym Gottfried Zarnow giftete etwa der Journalist Ewald Moritz im Jahr 1930 gegen die „parlamentarische Kanaille (...), die es versucht, die Rechtspflege in ihre Gewalt zu bekommen und gegen jene Justiz, die sich zur Dirne hat machen lassen“.²⁵

Neben diesen Kontinuitäten nationalistischer Justizkritik enthielt Freytagh-Loringhovens Rede aber noch ein weiteres bemerkenswertes Element, nämlich den Aufruf zu offenem Widerstand und Obstruktion: „Es besteht die Neigung, den Gehorsam und die Hochachtung, die wir für unsere gesetzmäßige Obrigkeit hegten, ohne weiteres auf die neuen revolutionären Gewalten zu übertragen,“ so Freytagh-Loringhoven, und er fuhr fort: „Nichts

¹⁹ v. Freytagh-Loringhoven (Fn. 18), S. 11.

²⁰ v. Freytagh-Loringhoven (Fn. 18), S. 13.

²¹ v. Freytagh-Loringhoven (Fn. 18), S. 15.

²² v. Freytagh-Loringhoven (Fn. 18), S. 16.

²³ v. Freytagh-Loringhoven (Fn. 18), S. 16.

²⁴ Zur „Menschenmenge“ als zentraler Topos der Erinnerung an die Revolution von 1918/19 siehe auch *Weinhauer/McElligott/Heinsohn*, in: dies. (Hrsg.), *Germany 1916–1923. A Revolution in Context*, 2015, Introduction, S. 7 ff., hier S. 33 f.

²⁵ *Zarnow* (d. i. Moritz, Ewald), *Gefesselte Justiz. Politische Bilder aus deutscher Gegenwart*, Bd. 1, 1930, S. 5, sowie *Siemens*, in: *Föllmer/Graf* (Hrsg.), *Die „Krise“ der Weimarer Republik. Zur Kritik eines Deutungsmusters*, 2005, S. 139 ff., hier S. 157–160. Zur politischen Einstellung der Richter in der Weimarer Republik siehe außerdem *Angermund*, *Deutsche Richterschaft 1919–1945. Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtsprechung*, 1990.

wäre verfehlt als das. Wir müssen uns ein Recht und rechtmäßige Ordnung erst von neuem schaffen.“ Nötig seien nun „bürgerlicher Mut“ und „Zivilkourage“ – gewissermaßen als Fortsetzung des im Weltkrieg gezeigten deutschen „Heldenmutes“.²⁶

Diese und ähnliche Aufrufe von Vertretern der politischen Rechten lassen sich als fundamentale Justizkritik bezeichnen, die das Ziel verfolgte, den einzelnen Beamten im Justizdienst zu widerständigem Handeln gegen die neue staatliche Gewalt zu ermächtigen. Vor diesem Hintergrund sticht der vergleichsweise zurückhaltende Ton sozialdemokratischer Justizkritik wie der von Kuttner umso stärker ins Auge. Um es zuzuspitzen: Die angeblichen Revolutionäre waren vielfach auf Kontinuität und Respektabilität bedacht, während die vermeintlichen Bewahrer des Rechts tatsächlich revolutionäre Gewalt predigten.

IV. Zur „Klassenjustiz“ in der Weimarer Republik

Der in den 1920er Jahren vielfach erhobene Vorwurf der „Klassenjustiz“ war keineswegs neu, sondern bereits ein integraler Bestandteil sozialdemokratischer Justizkritik im Kaiserreich. Er lag, wie Ernst Ludwig 1909 formulierte, „aller Kritik zugrunde, mit der unsere Parteipresse den Urteilen der Gerichte entgegentritt“. Ludwig definierte Klassenjustiz als „die Erscheinung, daß die Urteile unserer gelehrten Gerichte häufig mit der Rechtsüberzeugung der großen Masse des Volkes nicht übereinstimmen, ganz abgesehen davon, daß sich diese Urteile oft gegen die wichtigsten Interessen der arbeitenden Klasse richten (und) als Waffe gegen die Bestrebungen der Arbeiterschaft gebraucht werden“.²⁷

Vergleicht man etwa die Publikationen des Sozialdemokraten Kuttner von vor 1914 mit denen nach 1918, so fällt zunächst einmal auf, wie wenig sich die Befunde und Argumente unterscheiden. Sozialdemokraten argumentierten spätestens seit dem Sozialistengesetz von 1878, dass die Justiz die Dienstmagd der herrschenden Klasse(n) sei. Neu und nun zunehmend skandalisierbar war in der Weimarer Republik eher das Auseinanderfallen von politischer Herrschaft und juristischer Dienstbarkeit. Dies zeigen insbesondere die justizkritischen Äußerungen der KPD-Zeitung „Die Rote Fahne“. Sie bemängelte nicht Parteilichkeit als solche, sondern vielmehr falsche Parteilichkeit. Die Justiz verrate die Arbeiterklasse, anstatt ihren berechtigten Anliegen zum Durchbruch zu verhelfen. Den kommunistischen Gerichtsre-

²⁶ v. Freytagh-Loringhoven (Fn. 18), S. 16 f.

²⁷ Ludwig, in: Joseph (Hrsg.), Rechtsstaat und Klassenjustiz. Texte aus der sozialdemokratischen „Neuen Zeit“ 1883–1914, 1996, S. 271 ff.

portern wie auch Kuttner ging es darum, anhand von Fallbeispielen aus dem Alltag der deutschen Justiz den Beweis anzutreten, dass die „Klassenjustiz“ weder bloße Propagandaformel im politischen Meinungskampf noch eine inzwischen überwundene Erscheinung sei. Sie richteten sich in erster Linie an die gebildeten bzw. klassenbewussten Arbeiter, denen das „Wesen unseres Klassenstaates“ (Kuttner) bzw. die „Herrschaft der besitzenden Klasse“ (Kommunisten) nachdrücklich vor Augen geführt werden sollte.²⁸

Die Formel von der „Klassenjustiz“ war jedoch politisch überaus ambivalent, zumindest für die deutsche Sozialdemokratie. Einerseits verdichtete sie offensichtliche Missstände, schloss an die Alltagserfahrung vieler Menschen an und lieferte zudem eine ideologisch konsistente Erklärung, die darauf aufbauendes politisches Handeln zu sanktionieren schien. Andererseits verdeutlichte sie das grundsätzliche Dilemma sozialdemokratischer Politik in den frühen 1920er Jahren, einerseits den Status quo mit guten Gründen zu kritisieren und auf Veränderungen zu drängen, andererseits aber die als defizitär erkannten Strukturen und Institutionen „staatstragend“ verteidigen zu müssen, um nicht dem (auch innerparteilichen) Vorwurf ausgesetzt zu sein, einer Klassenjustiz von Links das Wort zu reden. Angesichts dieser Problemlage scheint es denn auch nur folgerichtig, dass die optimistische Angriffslust, die Kuttners Interventionen in den ersten Nachkriegsjahren prägte, in seinen späteren Beiträgen zur „Vertrauenskrise der Justiz“ in der zweiten Hälfte der 1920er Jahre bereits deutlich nachgelassen hatte und beinahe schon resignative Züge trug. Für die Justizkritik von rechts galt dies, wie gesehen, nicht.

V. Die „Vertrauenskrise der Justiz“ in der Weimarer Republik²⁹

Am 9.1.1926 hielt der Journalist und Historiker Erich Eyck, Mitarbeiter der „Vossischen Zeitung“ und dort verantwortlich für die wöchentliche Beilage „Recht und Leben“, einen kontrovers diskutierten Vortrag in der „Berliner Juristischen Gesellschaft“ zum Thema „Die Kritik an der deutschen Rechtspflege“.³⁰ Ausgehend von diesem Vortrag entwickelte sich bald eine in Justiz, Medien und Politik ausführlich geführte Grundsatzdiskussion über die sogenannte „Vertrauenskrise der Justiz“.³¹ Einen Monat nach Eycks Anstoß

²⁸ Kuttner, *Klassenjustiz!*, 1913, S. 5.

²⁹ Eine längere Fassung des folgenden Abschnitts ist erstmals abgedruckt bei Siemens (Fn. 25).

³⁰ „Die Kritik an der deutschen Rechtspflege. Erörterungen in der Juristischen Gesellschaft“, *Vossische Zeitung* v. 10.1.1926.

³¹ Zur Genese des Begriffs „Vertrauenskrise der Justiz“ siehe auch Kuhn, *Die Vertrauenskrise der Justiz, 1926–1928. Der Kampf um die Republikanisierung der Rechtspflege in der Weimarer Republik*, 1983, S. 43 ff.

meldete sich der frühere Reichsjustizminister Gustav Radbruch in der „Frankfurter Zeitung“ zu Wort. Er warnte vor einer Entfremdung von Justiz und öffentlicher Meinung und hob die Dringlichkeit einer umfassenden Aussprache hervor. Zu einem solchen Austausch der Meinungen sei es bisher jedoch nicht gekommen, da die Justiz jegliche Kritik barsch zurückgewiesen habe: „Der Justiz ist jede Kritik, wenn sie nur sachlich ist, hochwillkommen, – in jedem Einzelfall aber ist sie erstens unmöglich und zweitens vom (sic) Übel.“³²

Auch viele republikanische Politiker sprachen nun offen von „Vertrauenskrise“,³³ während die Mehrheit der professionellen Juristen vor den Folgen eines vermeintlich „herbeigeredeten“ Vertrauensverlustes in die Rechtsprechung warnte.³⁴ Verteidigt wurde die Justiz auch von großen Teilen der konservativen Presse, die die Kritik der linken und liberalen Presse an der Justiz scharf kritisierte. So konnte man in der Berliner Volks-Zeitung im Oktober 1926 lesen: „Aber wir wollen unsererseits auch diesmal wieder nicht unterlassen, auf das nachdrücklichste gegen die systematische Untergrabung des Vertrauens zum deutschen Richterstand und gegen die skrupellose Hetze gegen unsere Justiz zu protestieren. (...) Diese Linksradikalinskis nehmen sich immer das Recht heraus, den Oberrichter zu spielen. (...) Es ist ganz unausbleiblich, dass auf diese Weise das Vertrauen derjenigen Deutschen, die keine andere Zeitung als das Berliner Tageblatt und ähnliches lesen, vollständig erschüttert wird und dass das schließlich zu Konsequenzen führen muß, durch die der Bestand des Staates selbst bedroht wird.“³⁵

Diese Kritik richtete sich insbesondere gegen die gesellschaftskritischen Gerichtsreporter, die in der liberaldemokratischen Presse Mitte der zwanziger Jahre eine wichtige Rolle spielten.³⁶ Insbesondere Paul Schlesinger

³² Radbruch, „Justiz und Kritik“, Frankfurter Zeitung v. 16.2.1926.

³³ So Reichsjustizminister Johannes Bell bei seinem Amtsantritt. Vgl. „Irrwege der Justiz“, Frankfurter Zeitung v. 19.8.1926. Und der preußische Justizminister Schmidt-Lichtenberg stellte im Justizausschuss des Preußischen Landtages 1927 klar: „Reichsjustizminister Dr. Hergt (hat) ausdrücklich das Bestehen einer Vertrauenskrise der Justiz bejaht und zahlreiche richterliche Urteile als falsch und unverständlich preisgegeben (...). Meine ersten praktischen Erfahrungen haben mir bestätigt, dass das Mißtrauen gegen die Gerichte im beachtlichen Umfange fortbesteht und dass es großer Anstrengungen bedürfen wird, das gesunkene und teilweise verschwundene Vertrauen zur Rechtspflege wieder herzustellen.“ (zit. nach: „Preußen und die Justizkrise“, Vorwärts v. 6.5.1927).

³⁴ Wildhagen, Das Schlagwort: ‚Vertrauenskrise der Justiz‘, Deutsche Juristenzeitung 34 (1929), Sp. 729 ff., hier Sp. 731.

³⁵ Oestreich, „Wie die ‚Justizkrise‘ gemacht wird“, Berliner Volks-Zeitung v. 16.10.1926.

³⁶ Vgl. umfassend Siemens, Metropole und Verbrechen. Die Gerichtsberichterstattung in Berlin, Paris und Chicago, 1919–1933, 2007; Hammerschmidt, Literarische Justizkritik in der Weimarer Republik. Der Beitrag der Schriftsteller in der Auseinandersetzung mit der Justizwirklichkeit unter besonderer Berücksichtigung des Werkes von Kurt Tucholsky,

(Sling)³⁷ und Moritz Goldstein (Inquit)³⁸ von der „Vossischen Zeitung“, in geringerem Maße auch Gabriele Tergit³⁹ und Rudolf Olden⁴⁰ vom „Berliner Tageblatt“ verbanden ihre Augenzeugenberichte von Sensations-, aber auch alltäglichen Strafprozessen mit konkreter Justizkritik. Diese neue journalistische Praxis, die den im Kaiserreich vorherrschenden „richteroffiziösen“ Gerichtsbericht ablöste, stieß bei zahlreichen Richtern und Staatsanwälten auf starke Ablehnung. Ihrer Meinung nach durfte der deutsche Richterstand nicht durch Kritik an einzelnen Richtern und ihren Entscheidungen erschüttert werden, und dies müsse für die Zeitungen bedeuten, dass sie „politisch-parteilos objektiv“ und „juristisch sachlich“ argumentieren sollten.⁴¹ Verteidiger der neuen journalistischen Praxis wie der Zeitungswissenschaftler Emil Dovifat nahmen dagegen die neuen, „feuilletonistischen“ Gerichtsreportagen gegen den Vorwurf mangelnder Objektivität in Schutz und betonten, dass jede journalistische Arbeit subjektiv sei. Es käme allein darauf an, ob sie „subjektiv wahrhaftig“ sei.⁴²

Der Streit um die Gerichtsreportage war nur ein Nebenschauplatz in der großen Debatte um die „Vertrauenskrise“, er beleuchtet jedoch die dahinterstehenden, grundlegend verschiedenen Konzeptionen von Justiz und Öffentlichkeit. Während insbesondere die liberalen oder sozialdemokratischen Justizkritiker öffentliche Kritik an der Justiz als notwendig und wünschenswert in einem demokratischen Rechtsstaat erachteten, betrachtete die konservative Mehrheit der Juristen die öffentliche Diskussion über die Arbeit der Justiz bereits als Gefahr für deren Ansehen und Arbeitsfähigkeit. Diese Einschätzung ging über die immer wieder im Zusammenhang mit der Gerichtsberichterstattung erhobenen Manipulationsvorwürfe hinaus⁴³ und verweist

2002; *Schöningh*, „Kontrolliert die Justiz“. Die Vertrauenskrise der Weimarer Justiz im Spiegel der Gerichtsreportagen von Weltbühne, Tagebuch und Vossischer Zeitung, München 2000; *Petersen*, Literatur und Justiz in der Weimarer Republik, 1988.

³⁷ Schlesinger war der bekannteste Gerichtsreporter der Weimarer Republik. Bereits 1929 erschien eine gesammelte Auswahl seiner Gerichtsfeuilletons unter dem Titel „Richter und Gerichtete“. Ein Kurzporträt von Sling gibt *Sösemann*, in: Haarmann u.a. (Hrsg.), Berliner Profile, 1993, S. 51 ff.

³⁸ Moritz Goldstein folgte Sling als Gerichtsreporter bei der Vossischen Zeitung nach. Vgl. *Goldstein*, Berliner Jahre. Erinnerungen, hrsg. von Kurt Koszyk, 1977.

³⁹ Zu Gabriele Tergit, mit bürgerlichem Namen Elisa Hirschmann, siehe *Larsen*, Die Welt der Gabriele Tergit, 1987; *Tergit*, Etwas Seltenes überhaupt. Erinnerungen, 1983.

⁴⁰ Olden war als Journalist, Schriftsteller und Rechtsanwalt beim Kammergericht Berlin für die Gerichtsreportage gleich doppelt qualifiziert, er schrieb allerdings nur gelegentlich Gerichtsreportagen. Ein instruktives Porträt Oldens liegt vor von *Müller*, in: Kritische Justiz (Hrsg.), Streitbare Juristen. Eine andere Tradition, 1988, S. 180 ff.

⁴¹ *Bewert*, Deutsche Richterzeitung 19 (1927), 436.

⁴² *Dovifat*, Zeitungs-Verlag 20 (1929), Sp. 1820 ff., hier: Sp. 1820.

⁴³ Ausführlich hierzu *Wassermann* (Hrsg.), Justiz und Medien, 1980.

auf das Problem, dass die Mehrheit der Juristen wenig Verständnis für fundamentale demokratische Rechte und Abläufe aufbrachte, während die demokratischen Justizkritiker jene Grundüberzeugungen gerade als Basis für die Berechtigung ihrer Position anführten.

Die Bilanz der Diskussion um die „Vertrauenskrise der Justiz“ fällt jedenfalls zwiespältig aus. Eine Analyse der Debatte zeigt, dass der Konflikt um eine „Demokratisierung der Justiz“ tiefer ging als zu Beginn der zwanziger Jahre von vielen angenommen worden war: Die konservativ-reaktionäre Justiz hatte sich geirrt, denn die Republik war keine kurzfristige Übergangserscheinung, sondern schien sich zur Zeit der Debatte um die „Vertrauenskrise“ politisch und wirtschaftlich zu festigen, was sich daran zeigte, dass manche konservative Juristen durchaus mit ihren neuen Spielregeln zurechtkamen.⁴⁴ Demokraten und Liberale wiederum mussten einsehen, dass das Gros der Richterschaft doch keine verkappten Demokraten waren, die in kurzer Zeit für die Weimarer Republik gewonnen werden konnten. Dieser Irrtum zeigt die begrenzte Reichweite ihrer Strategie, das Problem statt durch staatliche Intervention mit den Mitteln einer umfassenden Aussprache und der damit verbundenen Hoffnung auf einen tragfähigen gesellschaftlichen Konsens lösen zu können. Für weiterreichende Vorschläge wie eine umfassende Justizreform, wie sie die radikale Linke insbesondere in den ersten Jahren der Weimarer Republik gefordert hatte, fehlten nun nicht nur der Wille, sondern auch die politischen Mehrheiten.

Dass der Diskurs um eine „Vertrauenskrise der Justiz“ gerade in der sogenannten Stabilisierungsphase der Weimarer Republik (1924–1929) am deutlichsten vernehmbar war, deutet auf das Unbehagen der demokratischen Kräfte an der Entwicklung der Republik hin, die nach außen zwar gefestigt erschien, sich in ihren Institutionen jedoch kaum gewandelt hatte. Gleichzeitig zeigt es aber auch das Selbstvertrauen der Demokraten, die glaubten, mit einer diskursiven Politisierung der „Vertrauenskrise“ den Einstellungswandel in einer Institution mit großer Beharrungskraft vorantreiben zu können.

⁴⁴ Aufschlussreich ist das Beispiel des Amtsgerichtsrates Überhorst. Er veröffentlichte im Juli 1927 eine Art Rezension zum Buch „Acht Jahre politische Justiz“ (hrsg. von der Deutschen Liga für Menschenrechte, 1927). Von Interesse ist der Artikel vor allem deshalb, weil Überhorst im Buch selbst als „politischer Richter“ genannt wird. Seine Verteidigung, die er relativ sachlich und überzeugend vorbringt, zeigt, dass die Fundamentalkritik an der deutschen Justiz im Einzelfall durchaus eine differenziertere Betrachtung verdient, als es hier auf wenigen Seiten möglich ist. Sie ist auch einer der seltenen mir bekannten Fälle, wo Richter von sich aus die Öffentlichkeit suchten und auf Kritik differenziert, souverän und partiell selbstkritisch reagierten. Vgl. *Überhorst*, „Acht Jahre politische Justiz-„Kritik““, Berliner Lokal-Anzeiger v. 6.7.1927.

VI. Schlussüberlegungen

Ich möchte mit einem kurzen Blick auf die Gegenwart schließen. Wie sieht es also heute aus mit der publizierten Justizkritik, sei es in Form von Leitartikeln oder Gerichtsreportagen? Das Genre der Gerichtsreportage fristet ein Schattendasein in den gegenwärtigen Massenmedien – sieht man einmal von den wenigen großen Verfahren wie zuletzt dem Münchner NSU-Prozess ab, die als Ausnahme die Regel bestätigen.⁴⁵ Es ist ein Bereich des Journalismus, der – wie Frauke Höbermann schon 1989 festgestellt hat – kaum dazu geeignet ist, sich einen Namen in diesem Beruf zu machen.⁴⁶ Dieser allgemeine Mangel steht der Abfassung von einigen wenigen herausragenden Gerichtsreportagen nicht im Wege, er verhindert aber eine fundierte Justizkritik, die am Beispiel konkreter Strafverfahren entwickelt wird. „In den Regionalzeitungen, die ja das große Heer der Leser erreichen, beschränkt sich die ‚Gerichtsberichterstattung‘ meist auf die brave Schilderung dessen, was sich in der Öffentlichkeit im Gerichtssaal abspielt“, hielt etwa vor einigen Jahren der Presserechtler Rudolf Gerhardt fest, um dann mit ironischem Unterton fortzufahren: „Über den Fall, die Tat und den Täter wird berichtet, und dann schildert der Journalist meist in wenigen Zeilen, wie die Gerechtigkeit wieder einmal ihren Lauf nimmt. Der Richter, der diese Gerechtigkeit in seinen Händen hält, ist meist sakrosankt.“⁴⁷ In gewisser Weise sind wir damit qualitativ hinter den Diskussionsstand der Weimarer Republik zurückgefallen.

Man könnte nun einwenden, dass dies ein natürlicher Umstand sei angesichts der Tatsache, dass unser Rechtssystem in der Bevölkerung hohe Wertschätzung genießt und die früheren politischen Systemkämpfe überwunden scheinen. Die Demokratie hat gesiegt und damit gewissermaßen einer herrschaftskritischen Justizkritik den Boden entzogen, so ließe sich eine solche Position verkürzt zusammenfassen. Eine solche selbstbequeme Erklärung ist jedoch aus mehreren Gründen problematisch, nicht nur angesichts der „Vertrauenskrise“ der Demokratie, die Wissenschaftler wie Publizisten angesichts des Aufstiegs neuer populistischer Parteien und Bewegungen seit einigen Jahren zu beobachten meinen,⁴⁸ sondern auch, weil etwa eines der Streitthemen des frühen zwanzigsten Jahrhunderts, die Ausbildung und soziale Herkunft der deutschen Richter, heute kaum noch diskutiert wird.

⁴⁵ Siehe hierzu *Friedrichsen*, Der Prozess. Der Staat gegen Beate Zschäpe u.a., 2019; *Schulz*, NSU. Der Terror von rechts und das Versagen des Staates, 2018. Der Prozessverlauf ist minutiös abgebildet in *Ramelsberger* u.a. (Hrsg.), Der NSU-Prozess. Das Protokoll, 4 Bde., 2018.

⁴⁶ *Höbermann*, Der Gerichtsbericht in der Lokalzeitung. Theorie und Alltag, 1989.

⁴⁷ *Gerhardt*, in: Müller/Osterloh/Stein (Hrsg.), Festschrift für Günter Hirsch zum 65. Geburtstag, 2008, S. 563 ff., hier S. 563–565.

⁴⁸ Einführend *Manow*, Die Politische Ökonomie des Populismus, 2018.

Ich würde mir auch für die Gegenwart ein wenig mehr „Vertrauenskrise der Justiz“ wünschen, denn bekanntlich ist jede Krise nicht nur Bedrohung, sondern auch Chance. Spricht man von „Krise“, dann nutzt man diese Metapher für eine Mininarration, eine Ein-Wort-Erzählung, die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zu einem „plot“ verbindet.⁴⁹ Eine solche Mininarration trifft also nicht allein Aussagen über den mutmaßlichen Zustand der Justiz zum Zeitpunkt des jeweiligen Sprechakts, sondern sie beinhaltet immer auch (implizite) Aussagen über vormalige Zeiten und kommende Ziele. Und gerade vor diesem Hintergrund erscheint mir als Historiker mit dem Abstand von gut einhundert Jahren die Justizkritik im späten Kaiserreich und in der Weimar Republik in einem anderen, weniger bedrohlichem Licht als vielen damaligen Zeitgenossen. Die Justizkritiker, beinahe egal welcher politischen Richtung sie angehörten, haben durch ihre Kritik dem Rechtssystem insgesamt nicht geschadet, sondern genutzt. Ihre Kritik basierte, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, auf einer idealen Vorstellung von dem, was eine Justiz leisten sollte, war letztendlich also einem erst in der Zukunft realisierbar erscheinenden Ideal verpflichtet. Die damaligen Vorstellungen mögen im Einzelnen unrealistisch gewesen sein, doch hätte es vielen in Politik und Justiz seinerzeit gut angestanden, souveräner und offener auf ihre Kritiker zuzugehen. Diese Chance wurde jedoch aus verschiedenen Gründen, allen voran wegen der starken gesellschaftlichen Polarisierung des Nachkriegsjahrzehnts, kaum genutzt.

Heute lässt sich von einer grundlegenden Justizkritik noch nicht sprechen, doch ist es sicher nur eine Frage der Zeit, bis politisch interessierte Kreise eine neue „Vertrauenskrise der Justiz“ ausrufen werden, um ihre politischen Ziele zu erreichen. Die Geschichte legt nahe, dass es klüger ist, darauf nicht reflexartig ablehnend zu reagieren. Wer sich der kritischen Auseinandersetzung verschließt, selbst wenn diese prinzipiell ergebnisoffen geführt wird, mag dafür kurzfristig gesehen politisch gute Gründe haben, untergräbt aber auf lange Sicht genau den Zustand politischer Stabilität, den er vermeintlich erreichen will.

⁴⁹ *Nünning*, in: Grabes u.a. (Hrsg.), *Metaphors shaping culture and theory*, 2009, S. 231 ff.